

Habilitationsordnung

Des Fachbereichs III der Universität Trier

vom 1. Juni 1981,
einschließlich der Änderungen
vom 24. Februar 1994 und vom 22. Oktober 2002 und vom 16. Januar 2006 und vom 1.
September 2008.

§ 1 - Ziel der Habilitation

(1) Der Fachbereich III der Universität Trier erteilt gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 4 HochSchG die Lehrbefähigung aufgrund eines Habilitationsverfahrens für ein wissenschaftliches Fach bzw. Fachgebiet des Fachbereiches.

(2) Die Habilitation dient dazu, durch den Nachweis hervorragender wissenschaftlicher Leistungen die Lehrbefähigung zu erwerben und damit die Möglichkeit zu selbständiger Lehr- und Forschungstätigkeit in dem in der Urkunde angegebenen Fach gemäß § 57 HochSchG zu erlangen.

§ 2 - Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Habilitationsverfahren erfordert folgende Voraussetzungen:

(1) Der Bewerber muss den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule auf dem Fachgebiet der erstrebten Lehrbefähigung besitzen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat den Doktorgrad in einem anderen Fachgebiet anerkennen. Ausländische akademische Grade müssen nach den gesetzlichen Vorschriften über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt sein.

(2) Der Bewerber muss nachweisen, dass er nach Abschluss der Promotion mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der angestrebten Lehrbefähigung wissenschaftlich tätig gewesen ist und dass er über Erfahrungen in der Lehre verfügt.

(3) Die Zulassung setzt voraus, dass der Bewerber nicht bereits zweimal mit einem Habilitationsversuch gescheitert ist.

§ 3 - Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag ist dem Dekan des Fachbereiches einzureichen. Darin ist das Fach bzw. Fachgebiet zu bezeichnen, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein Lebenslauf, in dem auch alle bisher von dem Bewerber abgelegten staatlichen oder Hochschulprüfungen aufzuführen sind,
2. die Promotionsurkunde bzw. die Urkunde über den Erwerb eines dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Grades,
3. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
4. ein Exemplar der Dissertation,
5. ggf. je ein Exemplar der sonstigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
6. die Zeugnisse über die vom Bewerber nach der Reifeprüfung abgelegten Prüfungen,
7. ein polizeiliches Führungszeugnis neueren Datums, sofern der Bewerber nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht,
8. eine Erklärung über bereits erfolgte Habilitationsversuche,
9. die Habilitationsschrift in zunächst einem gebundenen Exemplar bzw. die entsprechenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen nach § 5 Abs. 2 dieser Ordnung,
10. eine Versicherung des Bewerbers, dass die Habilitationsschrift ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel selbständig verfasst ist und die wörtlich oder dem Inhalt nach aus fremden Arbeiten entnommenen Stellen als solche genau kenntlich gemacht sind,
11. ein Verzeichnis eigener Lehrveranstaltungen an wissenschaftlichen Hochschulen,
12. ggf. den Vorschlag für die Bestellung eines auswärtigen Gutachters gemäß § 7 Abs. 1,
13. drei Themen für den Habilitationsvortrag gemäß § 6 Abs. 1 und den thematischen Bereich für die öffentliche Vorlesung.

(3) Die eingereichten Unterlagen bleiben, sofern sie ungedruckt sind, beim Dekanat des Fachbereiches; ausgenommen sind Urschriften der Zeugnisse und Diplome.

(4) Nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen durch den Dekan entscheidet der Fachbereichsrat über die Zulassung zum Habilitationsverfahren.

(5) Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags setzt der Fachbereichsrat den Gutachterausschuss ein.

(6) Bis zur Einsetzung des Gutachterausschusses kann der Zulassungsantrag vom Antragsteller zurückgezogen werden.

(7) Eine Ablehnung des Habilitationsantrages ist dem Bewerber mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

§ 4 - Habilitationsleistungen

(1) Für die Habilitation sind folgende Leistungen erforderlich:

1. Eine Habilitationsschrift, ggf. ihr entsprechende wissenschaftliche Abhandlungen,
2. ein wissenschaftlicher Vortrag vor dem Kolloquiumsausschuss des Fachbereiches mit anschließendem Kolloquium.

(2) Zum Abschluss des Habilitationsverfahrens wird von dem Habilitierten eine öffentliche Antrittsvorlesung gehalten.

§ 5 - Die Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationsschrift muss eine wissenschaftlich bedeutende Forschungsleistung in dem Fach bzw. Fachgebiet darstellen, für das die Lehrbefähigung erstrebt wird. Sie soll ein anderes Thema behandeln als die Dissertation und in der Regel unveröffentlicht sein.

(2) In begründeten Ausnahmefällen können mehrere unveröffentlichte oder veröffentlichte wissenschaftliche Abhandlungen des Bewerbers, die nach Bedeutung und Kohärenz einen der

Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Ausweis darstellen, als schriftliche Habilitationsleistung zugelassen werden.

(3) Die Habilitationsschrift ist in jeweils einem Exemplar mehr, als der Gutachterausschuss Mitglieder zählt, einzureichen. Je ein Exemplar wird den Gutachtern zur Verfügung gestellt, ein weiteres Exemplar liegt zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Kolloquiumsausschusses und des Fachbereichsrates im Dekanat aus. Entsprechendes gilt für die wissenschaftlichen Abhandlungen.

(4) Die Gutachten werden allen Universitätsprofessoren, Hochschuldozenten und den Habilitierten des Fachbereichs drei Wochen im Dekanat des Fachbereichs zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. Sie können während dieser Auslegefrist schriftlich zur Habilitationsschrift beziehungsweise den wissenschaftlichen Abhandlungen Stellung nehmen.

(5) Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gutachterausschuss in offener Abstimmung in Kenntnis etwaiger schriftlicher Stellungnahmen gemäß Absatz 4 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ob er die Habilitationsschrift bzw. die wissenschaftlichen Abhandlungen als schriftliche Habilitationsleistung annimmt, ablehnt oder die Habilitationsschrift zur Überarbeitung zurückgibt. Ferner entscheidet der Gutachterausschuss unter Würdigung aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers über die Formulierung der Lehrbefähigung. Dabei soll vom Antrag des Bewerbers nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

(6) Die Entscheidungen des Gutachterausschusses müssen innerhalb von neun Monaten nach der Einsetzung des Gutachterausschusses erfolgen. Sie werden dem Dekan mitgeteilt; dieser gibt dem Habilitanden die Entscheidungen schriftlich bekannt.

(7) Wird die Habilitationsschrift, bzw. werden die wissenschaftlichen Abhandlungen gemäß Absatz 2 als schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren beendet. Dies ist dem Bewerber mitzuteilen.

(8) Wird die Habilitationsschrift zur Überarbeitung zurückgegeben, so muss die Wiedervorlage innerhalb eines Jahres erfolgen. Der Fachbereichsrat kann die Frist aus wichtigem Grund verlängern. Versäumt der Bewerber die Frist, so gilt die schriftliche Habilitationsleistung als abgelehnt.

(9) Bei einer Veröffentlichung der Habilitationsschrift sind etwaige Auflagen des Gutachterausschusses zu beachten.

§ 6 - Vortrag und Kolloquium

(1) Ist die schriftliche Habitationsleistung angenommen, so wählt der Gutachterausschuss aus den drei vorgeschlagenen Themen eines aus oder fordert eine neue Vorschlagsliste an. Die Vortragsthemen sollen sich nicht an die Thematik der Dissertation oder der Habilitationsschrift anlehnen; sie sollen unterschiedlichen Themenbereichen angehören.

(2) Der Dekan teilt dem Bewerber die Themenwahl mit und lädt ihn zu einem etwa halbstündigen Vortrag vor dem Kolloquiumsausschuss ein. Die Mitteilung erfolgt drei Wochen vor dem Vortragstermin, es sei denn, der Bewerber stimmt einer kürzeren Frist zu.

(3) Dem Vortrag schließt sich unter der Leitung des Dekans unmittelbar das Kolloquium vor dem Kolloquiumsausschuss an, das die Fachvertreter eröffnen. Jedes Mitglied des Ausschusses kann sich an dem Kolloquium beteiligen. Das Kolloquium kann sich über das gesamte Gebiet der Lehrbefähigung erstrecken. Vortrag und Kolloquium müssen die wissenschaftliche Befähigung des Habilitanden sowie seine Eignung dartin, in Forschung und Lehre vor Studenten und in der Öffentlichkeit zu wirken.

(4) Im Anschluss an das Kolloquium entscheidet der Kolloquiumsausschuss in offener Abstimmung, ob Vortrag und Kolloquium als ausreichende Habitationsleistungen zu werten sind und der Habilitand zur öffentlichen Vorlesung zugelassen ist. Für die Entscheidung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kolloquiumsausschusses erforderlich; dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Entscheidung des Ausschusses ist dem Habilitanden sofort vom Dekan mitzuteilen.

(5) Wird die Mehrheit nicht erreicht, so gelten Vortrag und Kolloquium als gescheitert: sie können frühestens nach Ablauf von drei Monaten einmal wiederholt werden. Der Bewerber hat die Wiederholung innerhalb eines Jahres zu beantragen. Versäumt er die Frist, verzichtet er auf die Wiederholung oder genügen seine Leistungen wiederum nicht, so ist die Habilitation gescheitert. Dies ist dem Bewerber durch den Dekan mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

§ 7 - Gutachterausschuss

(1) Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung wird durch den Fachbereichsrat ein Gutachterausschuss gewählt. Ihm gehören drei oder fünf Universitätsprofessoren oder Habilitierte mit vollem Stimmrecht an. Jeder von ihnen hat ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Die Gutachten sind innerhalb von 5 Monaten nach Konstituierung des Gutachterausschusses vorzulegen.

Die Mehrheit der Mitglieder des Gutachterausschusses müssen Universitätsprofessoren der Universität Trier sein. Dem Gutachterausschuss können bis zu zwei Universitätsprofessoren oder Habilitierte anderer Fachbereiche oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen angehören, ebenso Universitätsprofessoren im Ruhestand. Universitätsprofessoren und Habilitierte, die von der Universität Trier wegberufen werden, können bis zu 4 Semester nach ihrem Ausscheiden in Habilitationsverfahren mitwirken. Der Habilitand kann bei der Meldung die Hinzuziehung eines bestimmten auswärtigen Gutachters beantragen; dem Antrag ist stattzugeben. Dabei darf die Gesamtzahl von fünf Gutachtern nicht überschritten werden.

(2) An den Sitzungen des Gutachterausschusses nehmen je ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student ohne Stimmrecht teil. Sie werden vom Fachbereichsrat gewählt. § 24 Abs. 4 HochSchG ist anzuwenden.

(3) Der Gutachterausschuss wird zu seiner ersten Sitzung vom Dekan einberufen: er wählt sich einen Vorsitzenden aus den ihm angehörenden Professoren. Dieser teilt dem Dekan das Ergebnis der Abstimmung über die schriftliche Habilitationsleistung und die Formulierung der Lehrbefähigung mit.

(4) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Gutachterausschusses wenigstens acht Tage vorher schriftlich ein.

§ 8 - Kolloquiumsausschuss

(1) Zur Durchführung von Vortrag und Kolloquium wird ein Kolloquiumsausschuss gebildet. Ihm gehören sämtliche Mitglieder des Gutachterausschusses und die Universitätsprofessoren und Hochschuldozenten sowie die hauptamtlich am Fachbereich tätigen Habilitierten an. Auf Antrag können emeritierte und beurlaubte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, beurlaubte habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Professorinnen und Professoren im Ruhestand sowie die nicht hauptamtlich am Fachbereich III tätigen Habilitierten im Kolloquiumsausschuss mitwirken. Es können auch Professoren aus Nachbarfächern der anderen Fachbereiche eingeladen werden. Vorsitzender des Ausschusses ist der Dekan.

(2) Stimm- und frageberechtigt sind alle Mitglieder des Gutachterausschusses, die Universitätsprofessorinnen, Universitätsprofessoren, Hochschuldozentinnen und

Hochschuldozenten des Fachbereichs, die hauptamtlich am Fachbereich tätigen Habilitierten sowie die emeritierten und beurlaubten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die Professorinnen und Professoren im Ruhestand, die nicht am Fachbereich hauptamtlich tätigen Habilitierten, die beurlaubten habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern sie einen Antrag nach § 8 Absatz 1 Satz 3 gestellt haben. Diejenigen, die einen Antrag nach § 8 Abs. 1 Satz 3 gestellt haben, gelten bei der Feststellung der Anwesenheit nur insoweit als dem Kolloquiumsausschuss angehörig, als sie bei der Entscheidung mitgewirkt haben.

(3) An Vortrag und Kolloquium nehmen je ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student teil (vgl. § 7 Abs. 2). § 24 Abs. 4 HochSchG ist anzuwenden.

(4) Nach dem Kolloquium stellt der Fachbereichsrat in seiner nächstfolgenden Sitzung die Ordnungsmäßigkeit der vom Gutachterausschuss und vom Kolloquiumsausschuss getroffenen Entscheidungen fest. Aufgrund der Beschlussfassung des Fachbereichsrates stellt der Dekan dem Habilitanden ein vorläufiges Zeugnis über die erbrachten Habilitationsleistungen aus.

§ 9 - Allgemeine Verfahrensbestimmungen

(1) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, liegen alle Entscheidungen in Habilitationsangelegenheiten beim Fachbereichsrat. Für die Beschlussfassung gilt § 24 Abs. 4 und 5 HochSchG.

(2) Sämtliche Entscheidungen in Habilitationsangelegenheiten sind, sofern sie den Betroffenen beschweren, schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Der Gutachter- und der Kolloquiumsausschuss entscheiden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Über die wesentlichen Gegenstände des Vortrages und des Kolloquiums sowie über die Beschlüsse der Ausschüsse ist jeweils von einem Mitglied eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Nach Abschluss des Verfahrens kann der Bewerber gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 6 HochSchG Einsicht in die Prüfungsakten nehmen.

§ 10 - Öffentliche Vorlesung

(1) Die öffentliche Vorlesung muss spätestens ein Jahr nach dem Kolloquium stattfinden.

(2) Der Habilitierte teilt dem Dekan das Thema seines Vortrages mit und dieser setzt den Termin im Einverständnis mit dem Habilitierten fest. Der Dekan lädt den Präsidenten, die Mitglieder des Senats und des Fachbereichsrates sowie alle anderen Angehörigen der Universität und die Öffentlichkeit zur Vorlesung ein.

§ 11 - Ergebnis der Habilitation

(1) Der Dekan überreicht nach der öffentlichen Vorlesung dem Habilitierten die Urkunde über die erteilte Lehrbefähigung. Mit der Aushändigung der Habilitationsurkunde ist die Habilitation vollzogen.

(2) Die Urkunde muss enthalten:

1. die wesentlichen Personalien des Habilitierten,
2. das Thema der Habilitationsschrift bzw. die Themen der als Habilitationsschrift anerkannten wissenschaftlichen Abhandlungen,
3. das Fach bzw. Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung erteilt wird,
4. den Tag der Verleihung der Lehrbefähigung durch den Fachbereichsrat,
5. die eigenhändigen Unterschriften des Dekans und des Präsidenten,
6. das Siegel der Universität.

(3) Die Urkunde ist auf den Tag der öffentlichen Vorlesung zu datieren.

§ 12 - Rechtsstellung des Habilitierten

(1) Habilitierte sind berechtigt, ihrem Dokortitel die Bezeichnung „habilitata“ oder „habilitatus“ („habil.“) hinzuzufügen.

(2) Mit dem Erwerb der Lehrbefähigung erhalten Habilitierte die Lehrbefugnis, das heißt das Recht, in dem in der Urkunde angegebenen Fachgebiet bzw. Fach selbständig Lehrveranstaltungen abzuhalten (venia legendi).

(3) Habilitierte sind verpflichtet, pro Jahr mindestens zwei Semesterwochenstunden an der Universität Trier gemäß der Lehrbefugnis zu lehren. Der Fachbereichsrat kann von dieser Lehrverpflichtung für eine angemessene Frist entbinden.

§ 13 - Wiederholung des Habilitationsverfahrens und Widerspruch

(1) Eine Wiederholung des Habilitationsverfahrens ist nur einmal, frühestens ein Jahr nach erfolglos verlaufenem Habilitationsverfahren zulässig.

(2) Gegen die nach dieser Ordnung getroffenen Entscheidungen kann der Habilitand beim Dekan des Fachbereichs Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 14 - Umhabilitation

(1) Ist ein Bewerber bereits an einer anderen Hochschule oder an einem anderen Fachbereich der Universität Trier habilitiert, so kann der Fachbereichsrat bei der Umhabilitation von der Einhaltung der Bestimmungen gemäß §§ 5 und 6 absehen und als einzige Leistung eine öffentliche Vorlesung über ein freigewähltes Thema fordern, die der öffentlichen Vorlesung gemäß § 10 entspricht.

(2) Ein Anspruch auf Umhabilitation besteht nicht.

§ 15 - Erweiterung der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung eines bereits Habilitierten kann durch den Fachbereichsrat auf Antrag des Bewerbers ausgedehnt werden. Die Erweiterung setzt besondere wissenschaftliche Leistungen in dem betreffenden Fachgebiet voraus. Hierzu setzt der Fachbereichsrat einen Gutachterausschuss gemäß § 7 ein, der darüber befindet.

(2) Der Dekan bestätigt in einer Urkunde die Erweiterung der Lehrbefähigung. Die Bestimmungen der §§ 11 Abs. 1 und 12 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 16 - Aberkennung der Lehrbefähigung

(1) Der Dekan nimmt die Aberkennung der Lehrbefähigung vor, wenn sich der Habilitierte zur Erlangung der Lehrbefähigung unlauterer Mittel bedient hat oder wenn die Lehrbefähigung aufgrund eines durch den Bewerber verursachten Irrtums über das Vorliegen wesentlicher, in der Habilitationsordnung geforderter Voraussetzungen erteilt worden ist.

(2) Mit der Aberkennung der Lehrbefähigung verliert der Betroffene die Rechtsstellung gemäß § 12.

§ 17 - Erlöschen der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

1. mit der Aberkennung der Lehrbefähigung (§ 16);
2. durch Verzicht des Habilitierten auf die Lehrbefugnis im Wege einer schriftlichen Erklärung an den Dekan des Fachbereichs;
3. durch Erlangung der Lehrbefugnis an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Umhabilitation;
4. durch Widerruf (§ 18).

(2) Der Zeitpunkt des Erlöschens ist festzustellen.

(3) Wünscht ein Habilitierter, der auf die Lehrbefugnis verzichtet hat, später seine Lehrtätigkeit wieder aufzunehmen, so ist nach den Vorschriften über die Umhabilitation gemäß § 14 zu verfahren.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 verliert der Betroffene zum Zeitpunkt des Erlöschens der Lehrbefugnis das Recht und die Pflicht gemäß § 12 Abs. 2 und 3.

§ 18 - Widerruf der Lehrbefugnis

Der Fachbereichsrat kann den Widerruf der Lehrbefugnis beschließen, wenn

1. der Habilitierte vor Erreichung des 65. Lebensjahres ohne hinreichenden Grund unangemessen lange von seiner Lehrbefugnis keinen Gebrauch gemacht hat.
2. Gründe vorliegen, die bei einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen.

§ 19 - Inkrafttreten

Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorläufige Habilitationsordnung des Fachbereichs III der Universität Trier vom 12. Juni 1974 (StAnz. S. 546) außer Kraft.

Trier, den 1. Juni 1981

Der Dekan des Fachbereiches III der Universität Trier

Prof. Dr. G. Birtsch

¹ In dieser Ordnung werden die männlichen Flexionen um der Verständlichkeit des Textes willen gebraucht und sind jeweils auch im Sinne der weiblichen Flexionen zu verstehen."